

**Vollzug der Wassergesetze;
Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsverfahrens mit
Umweltverträglichkeitsprüfung für den Hochwasserschutz von Günding an der
Maisach;
Antragssteller: Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt
München, Heßstr. 128, 80797 München**

B E K A N N T M A C H U N G

1. Der Freistaat Bayern plant in der an der Maisach gelegenen Ortschaft Günding der Gemeinde Bergkirchen umfangreiche Hochwasserschutzmaßnahmen durchzuführen.

Die Maisach ist ein Gewässer II. Ordnung. Dem Freistaat Bayern obliegt deshalb gemäß Art. 39 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) die Ausbaupflicht.

Insbesondere sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Ausbau und Verbreiterung des als Hochwasserentlastungsgerinne dienenden Bulachgrabens,
- Errichtung einer Flutmulde (Bypass) kurz vor der Einmündung des Bulachgrabens in den Amperkanal unterhalb des Amperkraftwerks Günding,
- Neubau und Verbreiterung der Brücke an der St.-Vitus-Straße,
- Bau einer Schutzmauer vom Sportplatz bis zum Bulachgraben und
- soweit erforderlich der Bau von Pumpschächten zur Binnenentwässerung und der Bau von Mauern entlang des ausgebauten Bulachgrabens.

Im Endzustand soll Günding dadurch vor einem 100-jährlichen Hochwasserabfluss der Maisach geschützt sein.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt München, hat beim Landratsamt Dachau unter Vorlage entsprechender Unterlagen die für dieses Vorhaben erforderliche wasserrechtliche Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt. Integrierter Bestandteil des Verfahrens ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Der Plan für den Gewässerausbau liegt in der Zeit

vom 10.09.2018 bis einschließlich 10.10.2018

jeweils von Montag bis Freitag während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Bergkirchen, Johann-Michael-Fischer-Str. 1, 85232 Bergkirchen, 1. Stock, Zimmer-Nr. 9, zur Einsichtnahme auf.

Diese Bekanntmachung und die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Landratsamtes Dachau unter www.landratsamt-dachau.de (Fachbereich Umwelt, Rubrik Wasserrecht) veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch nach Art. 27a

des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis 24.10.2018**) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Dachau, Hausanschrift: Bürgermeister-Zauner-Ring 11, 85221 Dachau, Postanschrift: Weiherweg 16, 85221 Dachau oder bei der Gemeinde Bergkirchen, Johann-Michael-Fischer-Str. 1, 85232 Bergkirchen, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Anerkannte Naturschutz- bzw. Umweltvereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können bei den vorgenannten Stellen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis 24.10.2018**) Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Dies ist für die Verbände auch in schriftformersetzender elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unter der De-Mail-Adresse des Landratsamtes Dachau verwaltung@lra-dah.de-mail.de möglich.

Sofern Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen von anerkannten Naturschutz- bzw. Umweltvereinigungen abgegeben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Sollten mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sein, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landratsamt Dachau) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und die Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

3. Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landratsamt Dachau, Bürgermeister-Zauner-Ring 11, 85221 Dachau ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss oder ablehnenden Bescheid entschieden werden wird,
 - die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 UVPG notwendigen Unterlagen enthalten und
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist.